

DMSB Enduro-Reglement 2023

Stand: 13.10.2022 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranstaltung
2. Klasseneinteilung und Kennzeichnung
3. Teilnehmer
4. Nennungen
5. Abnahme / Technik
6. Fahrtunterlagen
7. Fahrdisziplin
8. Parc Fermé
9. Startzone
10. Start und Startprüfung
11. Zuverlässigkeitsfahrt
12. Zeitkontrollen
13. Durchfahrtskontrollen
14. Sonderprüfungen
15. Tanken und Reparaturen
16. Fremde Hilfe
17. Strafliste
18. Wertung

1. Veranstaltung

Alle Enduro-Veranstaltungen im Regelungsbereich des DMSB sind nach den Bestimmungen des DMSB bzw., soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, nach den Bestimmungen der FIM od. FIM Europe durchzuführen.

2. Klasseneinteilung und Kennzeichnung

Es können folgende Klassen ausgeschrieben werden:

E1 Enduro 1	bis 250ccm <i>2T und 4T</i> schwarzer Grund (RAL 9005) / weiße Zahlen (RAL 9010)
E2 Enduro 2	<i>von 255ccm bis 450ccm 4T</i> roter Grund (RAL 3020) / weiße Zahlen (RAL 9010)
E3 Enduro 3	über <i>255</i> ccm 2T und über <i>455</i> ccm 4T gelber Grund (RAL 1003) / schwarze Zahlen (RAL 9005)
E1 B, E2 B, E3 B	Hubraumbegrenzung analog E1, E2 und E3 weißer Grund (RAL 9010) / schwarze Zahlen (RAL 9005)
4 Junioren	ohne Hubraumbegrenzung grüner Grund (Verkehrsgrün RAL 6024) / weiße Zahlen (RAL 9010) jünger als 23 Jahre zum 1.1. des Jahres
5 Jugend	<i>von 100ccm</i> bis 125ccm 2-Takt blauer Grund (Signalblau RAL 5005) / weiße Zahlen (RAL 9010) jünger als <i>21</i> Jahre zum 1.1. des Jahres
<i>7</i> Senioren	ohne Hubraumbegrenzung inkl. Fahrzeuge der Gruppe J grüner Grund (Laubgrün RAL 6002) / weiße Zahlen (RAL 9010) mind. 40 Jahre zum 1.1. des Jahres

8 Super-Senioren	ohne Hubraumbegrenzung inkl. Fahrzeuge der Gruppe J grüner Grund (Laubgrün RAL 6002) / weiße Zahlen (RAL 9010) mind. 50 Jahre zum 1.1. des Jahres
9 Damen	ohne Hubraumbegrenzung lila Grund (RAL 4006) / weiße Zahlen (RAL 9010)
10 Klassik	ohne Hubraumbegrenzung blauer Grund (Enzianblau RAL 5010) / weiße Zahlen (RAL 9010)
11 Seitenwagen	ohne Hubraumbegrenzung weißer Grund (RAL 9010) / schwarze Zahlen (RAL 9005)
12 Quads/ATVs	bis 1000ccm weißer Grund (RAL 9010) und schwarze Zahlen (RAL 9005)

2.1

Für die Startnummernschilder sind matte RAL-Farben zu verwenden Form, Größe, Anzahl, Beschriftung und Anbringung der Startnummernschilder an den Motorrädern müssen den Technischen Bestimmungen der FIM für Enduro, Art. 01.55, entsprechen. Für den DMSB Bereich gilt: Die Höhe der Startnummern muss mindestens 10 cm betragen.

2.2

Es dürfen nur Motorräder teilnehmen, die behördlich zugelassen sind und, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, den Technischen Bestimmungen der FIM, des DMSB sowie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. bei im Ausland zugelassenen Motorrädern, der Wiener Konvention von 1968 und den EU-Zulassungsbestimmungen entsprechen.

2.3

Ausländische Teilnehmer mit DMSB-Lizenz dürfen im Ausland zugelassene Motorräder einsetzen. Die Nutzung eines in einem nicht EU-Land zugelassenen Motorrades durch deutsche Staatsangehörige ist generell nicht gestattet.

2.4

Für im Ausland zugelassene und von Lizenznehmern anderer Föderationen eingesetzte Motorräder gelten die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Landes, soweit in der Veranstaltungsausschreibung oder in evtl. Bulletins nicht ausdrücklich ergänzende Festlegungen getroffen wurden. Eine Überprüfung der Motorräder bezüglich der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist jederzeit möglich.

2.5

Motorräder mit Kurzzeit-, Ausfuhr- oder sog. 06er- Kennzeichen sind nicht zugelassen.

2.6

Vorgeschrieben sind mindestens geprägte oder gedruckte Kennzeichen (mind. laminiert) in der Mindestgröße eines Versicherungs-Kennzeichens (13 x 10,5 cm), wenn bei der jeweiligen Veranstaltung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung dafür erteilt ist oder dem jeweiligen Motorrad diese Kennzeichengröße in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

3. Teilnehmer

3.1 Fahrer/Beifahrer

Alle Fahrer/Beifahrer benötigen eine dem Status der Veranstaltung / Klasse entsprechende Lizenz einer Mitgliedsföderation der FIM. Starter sind nur teilnahmeberechtigt, wenn der Lizenzinhaber im Besitz des entsprechenden Führerscheins für das zum Einsatz kommende Motorrad ist.

3.2 Bewerber

Inhaber einer dem Status der Veranstaltung entsprechenden Bewerber-/Sponsor- oder Hersteller-Lizenz. Sofern im Nennformular kein besonderer Bewerber angegeben ist, gilt der Fahrer auch als Bewerber.

3.3 Mannschaften

Mannschaften (Clubmannschaften) bestehen immer aus drei Fahrern. Die Nennung eines Fahrers in mehreren Mannschaften bei ein und derselben Veranstaltung ist nicht möglich. Als Clubmannschaft gelten Teams von Landes- Motorsport-Fachverbänden des DMSB, ADAC-Regionalclubs, AvD-, DMV- oder ADMV-Landesgruppen und ADAC-, AvD- bzw. DMV- oder ADMV-Ortsclubs, sowie Teams von eingetragenen Vereinen, die im Besitz einer Nationalen Club-Bewerber-/Sponsor-Lizenz sind und als Bewerber auftreten. Eine Nennung in ein und derselben Mannschaft, von Fahrern, die unterschiedliche Distanzen fahren ist nicht möglich.

4. Nennungen

4.1 Einzelnennungen

4.1.1 Einreichung der Nennungen

Nennungen sind schriftlich, in der Regel unter Nutzung des aktuellen und vollständig ausgefüllten DMSB-Nennformulars, oder falls vorgeschrieben über ein online-Nennungsportal an den Veranstalter zu richten.

Bei Nennungen über ein online-Nennungsportal müssen die Fahrer den persönlich unterschriebenen Haftungsverzicht zusammen mit dem technischen Datenblatt bei der technischen Abnahme vorlegen. Bei Nennungen von Minderjährigen ist auch die Unterschrift des/der gesetzl. Vertreter(s)/ in sowie seine/ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines/einer volljährigen, bevollmächtigten Vertreter(s)/in erforderlich.

Bei Nennungen von Minderjährigen über ein online- Nennungsportal muss diese Unterschrift bei der Dokumentenabnahme vorgelegt werden.

Unvollständig ausgefüllte bzw. formlos schriftlich eingereichte Nennungen müssen vor Ort vom Fahrer/ Beifahrer ergänzt bzw. auf ein offizielles Nennformular übertragen werden.

4.1.2 Nenngeld

Das Nenngeld wird in der Veranstaltungsausschreibung festgelegt.

Das Nenngeld muss zeitgleich mit der Nennung an den Veranstalter überwiesen werden bzw. beim Veranstalter vorliegen. Wurde das Nenngeld nicht zeitgleich mit der Nennung entrichtet, wird vom Veranstalter ein Nenngeldaufschlag in Höhe von € 10,00 erhoben.

4.1.3 Nennungsschluss/Nennungsbestätigung

Für alle Veranstaltungen ist ein einheitlicher Nennungsschluss von 14 Tagen vor der Veranstaltung festgelegt. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nachnennungen anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können. Für Nachnennungen ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 zu entrichten.

Der Veranstalter bestätigt spätestens innerhalb von 48 Std. nach Nennungsschluss bzw. im Falle von Nachnennungen innerhalb von 48 Stunden nach Nennungseingang die Annahme oder Ablehnung der eingegangenen Nennungen und übersendet alle erforderlichen Unterlagen. Die Veröffentlichung der Starterliste auf der jeweiligen Internet-Seite des Veranstalters oder der Serie gilt als Annahme der Nennung. Eine separate Nennungsbestätigung entfällt in diesem Falle.

4.2 Mannschaftsnennungen

Nennungsschluss ist eine Stunde vor dem Ende der Dokumenten-Abnahme der jeweiligen Veranstaltung.

Die in der Nennung schriftlich aufgeführten Fahrer müssen ausdrücklich mit ihrer Nominierung einverstanden sein. Sie müssen eine ordnungsgemäße Einzelnennung abgegeben haben und vom Veranstalter akzeptiert sein.

Der Austausch der ursprünglich für eine Mannschaft genannten Fahrer kann vom betreffenden Bewerber unter Beachtung der vorstehenden Festlegungen nur bis 30 Min. nach Ende der Dokumenten-Abnahme vorgenommen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die endgültige Nennungsliste, die auch die Namen der Mannschaftsmitglieder enthält, unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zum Aushang zu bringen sowie eine Kopie dieser Liste den Sportkommissaren zu übergeben. Bei einer Zweitagefahrt können Mannschaftsmitglieder für den zweiten Fahrttag bis zum Ablauf der Protestfrist der Ergebnisse des ersten Fahrtages ausgetauscht werden

5. Abnahme / Technik

5.1 Dokumenten-Abnahme

Bei der Dokumenten-Abnahme sind vorzulegen bzw. abzugeben:

- Ggf. Nennungsbestätigung
- Führerschein
- behördliche Kfz-Zulassung (Zulassungsbescheinigung Teil 1, bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen)
- Fahrer-/Beifahrer-Lizenz oder FIM/DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Liz.) und ggf. Bewerber-/Sponsor- Lizenz
- Startgenehmigung bzw. Dauerstartgenehmigung der jeweiligen FMN für Lizenznehmer anderer Föderationen.
- Ein funktionierender Transponder, welcher fest am Motorrad angebracht sein muss. Ohne funktionierendem Transponder hat der Fahrer mit seinem Motorrad keinen Zutritt zum Parc fermé.

Fahrer, die einen nicht voll funktionsfähigen Transponder an ihrem Motorrad anbringen, werden mit einer Zeitstrafe von 20 Sekunden belegt. Fahrer, welche einen anderen Transponder verwenden als bei der Nennung angegeben, und dies am Abnahmetag nicht der Zeitnahme melden, werden ebenfalls mit einer Zeitstrafe von 20 Sekunden belegt.

5.2 Technische-Abnahme / Restart

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer/ Beifahrer persönlich anwesend sein. Sie kann am Vortag des Wettbewerbs oder am Fahrttag durchgeführt werden und muss mind. 1 Stunde vor dem Start des ersten Teilnehmers abgeschlossen sein.

Bei 2-Tagesveranstaltungen haben die am 1. Fahrttag ausgefallenen Fahrer bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen die Möglichkeit, trotzdem am 2. Fahrttag in Wertung teilzunehmen. Sie müssen in diesem Fall ihr ursprünglich schon vor Beginn der Veranstaltung abgenommenes Motorrad, ggf. nach Reparatur und Austausch verschiedener, ggf. auch markierter Teile (ausgenommen Hauptteil des Rahmens), nach Ablauf ihrer Original- Soll- Ankunftszeit innerhalb von **90** ~~60~~ Min. erneut der Technischen Abnahme vorführen. Dieser sog. „Restart“ muss jedoch dem Obmann der technischen Abnahme vorab, bis zur originalen Soll-Ankunftszeit, angezeigt werden. Das Motorrad wird in diesem Fall erneut einer kompletten technischen Überprüfung analog der Abnahme vor Beginn der Veranstaltung unterzogen. Eine erneute Abnahme außerhalb dieser Zeitspanne ist nicht gestattet.

Bei einer 2x 1-Tagesveranstaltung gelten grundsätzlich die Regeln analog einer 2-Tagesveranstaltung, wobei die erneute komplette technische Überprüfung mind. 1 Stunde vor Start des ersten Teilnehmers am 2. Tag abgeschlossen sein muss.

5.3 Geräuschkontrolle

Im Rahmen der Techn. Abnahme muss jedes Motorrad gemäß den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.79) einer Geräuschkontrolle unterzogen werden.

Motorräder, die das hier festgelegte Geräuschlimit überschreiten, werden nicht zugelassen.

Während der gesamten Veranstaltung kann der Obmann der technischen Kommissare jedes Motorrad einer Geräuschkontrolle unterziehen. Sollte das Motorrad bei diesem Geräuschtest das festgelegte Geräuschlimit überschreiten, so erhält der Fahrer 1 Strafminute. Sollte das Motorrad bei einer weiteren Messung im Laufe des Fahrtages immer noch das festgelegte Geräuschlimit überschreiten, so wird der Fahrer von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Hat ein Motorrad den Geräuschtest nicht ohne Bestrafung passiert, so ist das Problem vom Fahrer vor Einfahrt in die nächste Zeitkontrolle zu beheben.

5.4 Reifen

Die Reifen müssen den Technischen Bestimmungen der FIM für Enduro, Art. 01.51, entsprechen. Für Klassik Motorräder sind auch Reifen zugelassen, die keine „DOT“ oder „E“ Kennzeichnung besitzen, aber in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein müssen.

5.5 Markierung

Es werden die nachstehenden Teile gekennzeichnet:

Teile	Markierung	Anzahl	Stelle und Art
1) Rahmen (Hauptteil)	Farbe oder *	1	rechte Seite des Steuerkopfes
2) Schalldämpfer	Farbe	1	
3) Radnaben v./h.	Farbe oder **	2	1 pro Radnabe

* oder mittels z.B. einem nicht unzerstörbar ablösbaren Aufkleber

** oder mittels einer registrierbaren / auslesbaren Plombe (z.B. Barcode, RFID Chip - bei (1) erfolgt dann die Anbringung am Hauptrahmen rechte Seite

Jeder Fahrer muss die Zahl der Markierungen selbst kontrollieren und die zahlenmäßige Richtigkeit durch seine Unterschrift auf dem Abnahmeformular bestätigen. Die so markierten Teile (mit Ausnahme des Schalldämpfers müssen während eines gesamten Fahrtages verwendet werden und müssen sich bei der Schlussabnahme am Ende eines Fahrtages, an denselben Stellen befinden. Verstöße werden mit Disqualifikation bestraft. Nach erfolgter Technischer Abnahme ist der Austausch eines Motorrades nicht mehr erlaubt

6. Fahrtunterlagen

Streckenführung, Startzeiten, Entfernung zwischen den einzelnen Kontrollen, vorgeschriebene Fahrzeiten (Sollzeiten), maximale Verspätung gegenüber der Sollankunftszeit an einer ZK, Lage der Zeit- und nichtgeheimen Durchfahrtskontrollen sowie Streckencharakter werden den Teilnehmern rechtzeitig durch Aushändigung eines so genannten „time-tables“, oder durch Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.

7. Fahrdisziplin

7.1

Die Strecke wird einwandfrei markiert. Für die Markierung finden Streckenpfeile und Sperrpunktschilder Verwendung. Muster davon werden am „schwarzen Brett“ ausgehängen.

7.2

Das Befahren von nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Streckenteilen und/oder das Trainieren auf Sonderprüfungsstrecken außerhalb des Wettbewerbs ist untersagt. Ebenso ist das Befahren und Trainieren von/auf, für Sonderprüfungen vorgesehenen Geländeabschnitten und/oder Teilen davon, 4 Wochen vor dem Tag einer Veranstaltung untersagt. Dies gilt auch für permanente

Motocross- oder Trainings-Strecken, wenn dieser Teil einer Sonderprüfung werden sollen. Bei gemeldeten Verstößen wird/ werden der/die Fahrer mit einem Startverbot für die betreffende Veranstaltung belegt.

7.3

Die Vorschriften der StVO müssen – außer auf den Sonderprüfungen – während der ganzen Fahrt eingehalten werden. Im gesamten Verlauf der Veranstaltung muss mit Abblend- bzw. Fernlicht gefahren werden. Bei einem Defekt der Lichtanlage im Verlauf der Veranstaltung muss dieser spätestens im Rundenziel vor Einfahrt in die nächste Runde behoben werden.

7.4

Mit Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass die Polizei Verstöße gegen die StVO dem Veranstalter zur Wahrnehmung der vorgesehenen Maßnahmen mitteilt.

7.5

Bei Unfällen, in die Teilnehmer verwickelt sind, oder wenn Menschenleben in Gefahr sind, muss Hilfe geleistet werden. Für eine glaubhafte Bestätigung des Zeitverlustes bei Hilfeleistung muss selbst Sorge getragen werden. Die Teilnehmer müssen sich mit Ausnahme auf den Sonderprüfungen auf Gegenverkehr einrichten.

7.6

Es ist nicht zulässig, entgegen der markierten Streckenführung zu fahren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Disqualifikation.

7.7

Die im Rahmen einer Veranstaltung durch Streckenpfeile oder Punkte ausgewiesenen Wege, Gräben oder Pfade sind durch ihre natürlich gegebene Führung begrenzt und dürfen nicht verlassen werden. Sind natürliche Streckenführungen nicht vorgegeben, so ist die gewollte Fahrspur durch Doppelpfeile, Doppelpunkte oder Trassierband zu kennzeichnen. Solcher Art gekennzeichnete Strecken sind von Tor zu Tor in direkter Linie zu durchfahren. Ebenso dürfen Randstreifen von als Strecke gekennzeichneten befestigten Straßen oder Wegen nur benutzt oder überfahren werden, wenn dies entsprechend der Streckenmarkierung ausdrücklich vorgeschrieben wird. Absichtliches Verlassen der natürlichen oder gekennzeichneten Streckenführung oder Abkürzen der vorgeschriebenen Strecke kann bestraft werden, es sei denn, er kehrt an dem Punkt, an dem er die Strecke verlassen hat, wieder auf sie zurück.

7.8

Entstandene Flurschäden können bei entsprechenden Beweisen zu einer Schadensersatzforderung an den Verursacher führen.

7.9

Fahrer und ggf. Beifahrer sowie das Motorrad bilden eine Einheit, die während der Dauerprüfung und der Sonderprüfung – ausgenommen, während eines freiwilligen oder unfreiwilligen Stopps – bestehen muss. Andernfalls erfolgt Ausschluss oder Wertungsverlust. Das Befahren von nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Streckenteilen und/oder das Trainieren auf Sonderprüfungsstrecken außerhalb des Wettbewerbs ist untersagt.

7.10

Zur Überwachung der Streckenführung und deren Kennzeichnung während des Wettbewerbes werden vom Veranstalter Sportwarte als Sachrichter eingesetzt, die besonders gekennzeichnet sind.

8. Parc Fermé

8.1

Nach der Abnahme, bzw. am Ende des 1. Fahrtages, sind die Motorräder in den Parc Fermé zu bringen und zu sichern. Der Parc Fermé ist abgesperrtes und von entsprechend gekennzeichneten Offiziellen, bewachtes Gelände, welches bei Dunkelheit komplett ausgeleuchtet sein muss.

8.2

Das Gelände ist von einer Umzäunung umgeben, die ausreichend dimensioniert sein muss, damit ein unerlaubter Zutritt von Außerhalb verhindert werden kann.

8.3

Zwischen Umzäunung und den Motorrädern hat sich rund um den Parc Fermé ein Freiraum von 1,50 Meter Breite zu befinden.

8.4

Die Bewachung ist ununterbrochen so lange sicherzustellen, wie sich Motorräder im Parc Fermé befinden, längstens aber eine halbe Stunde nach Eintreffen des letzten Fahrers der letzten Klasse.

8.5

Er hat nur einen Eingang und einen Ausgang (zum Warteraum). Ein- und Ausgang sind deutlich markiert. Der Zutritt zum Parc Fermé ist nur dem Fahrleiter, den Sport Kommissaren und Technischen Kommissaren, und bestimmten, vom Fahrleiter autorisierten Offiziellen sowie den Fahrern zum Hinein- und Hinausschieben ihrer Motorräder gestattet. Direkt nach Beendigung des Wettbewerbs sind die Motorräder mit abgestelltem Motor in den Parc Fermé zu schieben. Dort bleiben sie bis jeweils 30 Minuten nach Eintreffen des letzten Fahrers der jeweiligen Klasse. Nach Ablauf dieser Frist werden die Motorräder nur gegen Vorlage der amtlichen Zulassung an die Fahrer oder deren Beauftragten übergeben.

8.6

Im Parc Fermé ist den Fahrern verboten:

- das Motorrad eines anderen Fahrers zu berühren;
- das eigene Motorrad zu berühren, außer zum Entsichern sowie Hinein- oder Hinausschieben;
- den Motor anzulassen;
- zu rauchen;
- zu tanken oder Reparaturen am Motorrad durchzuführen.

8.7

Die Motorräder müssen im Parc Fermé ohne irgendeine Schutzabdeckung abgestellt sein. Vor Beginn eines Fahrtages erhalten die Fahrer 5 Minuten vor ihrer Startzeit Zutritt zum Parc Fermé, zum alleinigen Zweck, ihre Motorräder zum Warteraum zu schieben.

9. Startzone

Die Startzone besteht aus:

9.1

dem vorstehend beschriebenen Parc Fermé;

9.2

dem Warteraum, der entweder direkt an den Parc Fermé angrenzt oder mit diesem durch eine kurze abgeschlossene Strecke verbunden ist und nur einen Ausgang zum Startplatz hat. Alle Reparaturen, Einstellarbeiten, Reinigungsarbeiten, Tankvorgänge usw. sind hier verboten. Lediglich das Anbringen der Zeitstreifen durch den Fahrer selbst ist hier gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung werden mit Disqualifikation bestraft

Das Starten des Motorrades im Warteraum wird mit 60 Sekunden bestraft. Der Fahrer darf sein Motorrad 5 Minuten vor seiner Startzeit in den Warteraum bringen, um dort auf den Start zu warten.

9.3

dem Startplatz, der sich an den Warteraum anschließt. An dessen Ende befindet sich die Startlinie, wo die Fahrer das Startsignal abwarten. In diesem Bereich dürfen bis zur Abgabe des Startsignals keine Arbeiten am Motorrad durchgeführt werden.

10. Start und Startprüfung

10.1

Die Startreihenfolge und Startzeit wird durch den Veranstalter am „schwarzen Brett“ bekanntgegeben.

10.2

Die Fahrer erhalten zu der für sie festgelegten Zeit (Soll-Startzeit bzw. neuer Startzeit bei verspäteten Fahrern) das Startsignal. Vorzeitiges Anlassen des Motors auf dem Startplatz wird mit 60 Sekunden bestraft.

10.3

Sämtliche Motorräder müssen mit einem Kickstarter oder einer anderen mechanischen oder elektrischen Startvorrichtung angelassen werden. Nach dem Startsignal muss der Fahrer innerhalb von 1 Minute den Motor an der Startlinie anlassen, das Licht einschalten und mit Motorkraft sowie mit Licht eine weitere, 20 Meter von der Startlinie entfernte Linie überquert haben.

10.4

Das Überfahren der 20m Linie ohne Licht wird mit 10 Sekunden bestraft.

10.5

Es ist nicht gestattet, das Antriebsrad zu drehen. Sollte der Motor aussetzen bevor das Motorrad die 20 m-Linie überquert hat, muss ihn der Fahrer innerhalb einer Minute nach Abgabe des Startsignals wieder anlassen und die zweite Linie überqueren, um nicht bestraft zu werden.

10.6

Befindet sich ein Fahrer bei Abgabe des Startsignals nicht an der Startlinie, so wird er nicht bestraft, wenn er innerhalb 1 Minute nach Abgabe des Startsignals sein Motorrad zur Startlinie bringt, es anlässt und die 20 m-Linie überfährt.

10.7

Fahrer, die mit mehr als 1 Minute Verspätung an der Startlinie erscheinen, werden mit 60 Strafsekunden pro angefangene Minute bestraft. Bei ihnen gilt die nächste Minute als neue Startzeit, die vom Starter zu erfassen und der Auswertung mitzuteilen ist.

10.8

Die unten beschriebene Startprüfung ist auch von diesen Fahrern zu erfüllen. Bei mehr als 15 Minuten Verspätung gegenüber der Soll-Startzeit wird der Fahrer zum Start nicht mehr zugelassen.

10.9

Fahrer, welche die ihnen zugebilligte Minute überschreiten, werden mit 10 Strafsekunden belegt. Sie können ihr Motorrad dann ohne fremde Hilfe auf jegliche gewünschte Art und Weise starten, müssen jedoch vor Aufnahme der Fahrt die Startlinie überqueren. Fahrer, die ihr Motorrad nicht starten können oder deren Motorrad zwischen den beiden Linien stehen bleibt, dürfen nicht zum Startplatz zurückkehren, sondern müssen ihr Motorrad in Fahrtrichtung über die 20-Meter-Linie schieben, um andere Teilnehmer nicht zu behindern.

11. Zuverlässigkeitsfahrt

Die Zuverlässigkeitsfahrt unterteilt sich in Fahrtabschnitte, deren Distanz höchstens 50 Kilometer beträgt. Für die Fahrtabschnitte sind bestimmte Fahrzeiten („Soll-Fahrzeit“) vorgeschrieben, die sich aus den folgenden Grunddurchschnitten errechnen:

Solo-Klassen = 40 km/h

Seitenwagen-Klasse = 30 km/h

Je nach Streckencharakter oder Witterungsverhältnissen kann dieser Grunddurchschnitt wie folgt reduziert oder erhöht werden.

Solo-Klassen = 30 – 50 km/h

Seitenwagen-Klasse = 20 – 40 km/h

Wird nach Bekanntgabe des Grunddurchschnittes eine Änderung notwendig, so kann eine solche Änderung jedoch nur vor Einfahrt des 1. Fahrers in die folgende Runde vorgenommen und muss deutlich angezeigt werden. Bei Änderung des Grunddurchschnitts für eine Klasse wird die Änderung in gleicher Höhe auch für die übrigen Klassen vorgenommen. Spätere Zeitzugaben, aus welchen Gründen auch immer, sind nicht statthaft.

Jeder Fahrtabschnitt wird für sich gewertet.

12. Zeitkontrollen

12.1

Zeitkontrollen (ZK) dienen der Überwachung der vorgeschriebenen Soll-Fahrzeiten. Sie werden an folgenden Stellen eingerichtet:

Am Ausgang des Startplatzes, zu Beginn eines Fahrtages.

Am Eingang zum Parc Fermé, am Ende eines Fahrtages.

Vor der Einfahrt in das jeweilige Rundenziel sowie an den vom Veranstalter festgelegten Punkten an der Strecke; die Lage dieser Punkte ist aus den Veranstaltungsunterlagen ersichtlich.

An den für die Zeitnahme bei Sonderprüfungen festgelegten Punkten sollte nach Möglichkeit eine Zeitkontrolle eingerichtet werden.

12.2

Vor der Einfahrt ins Fahrerlager sollte, nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Etappen mit Ortsdurchfahrten, eine zusätzliche ZK eingerichtet werden. (Keinerlei Service erlaubt). Als Mindest-Soll-Zeit der nachfolgenden Fahrerlageretappe werden 10 Minuten festgelegt. Die Zeitkontrollen werden durch zwei weiße Flaggen 200 m vor und zwei gelben Flaggen an der Zeitregistrierung, angekündigt.

Diese Flaggen, die sich rechts und links an der Fahrstrecke befinden, sind so angebracht, dass sie jederzeit für die Fahrer sichtbar sind.

12.3

Die Zeit wird den Fahrern durch eine Digitalanzeige angezeigt, welche mindestens 5m vor der gelben Flagge steht. Dort warten die Fahrer ggf. ihre vorgesehene Stempelzeit ab.

12.4

Der Zeitnahmebereich beginnt an den gelben Flaggen, und endet 2 Meter nach der Zeitregistrierung.

12.5

Es ist den Fahrern untersagt, die gelbe Flagge vor oder nach der Soll-Ankunftszeit mit ihren Motorrädern zu passieren. Zuwiderhandlungen werden mit 60 Strafsekunden pro angefangene Minute verfrühter oder verspäteter Ankunft gegenüber der Soll-Ankunftszeit bestraft. Fahrer, welche die vorgegebene maximale Verspätung gegenüber ihrer Original-Soll-Ankunftszeit an einer Zeitkontrolle überschreiten, werden ausgeschlossen.

12.6

Am Eingang zum Parc Fermé ist es nur nach vorheriger Festlegung durch den Veranstalter gestattet, die Zeitkontrolle vor der Soll-Ankunftszeit zu passieren, ohne mit Strafsekunden belegt zu werden.

12.7

Soll-Ankunftszeit ist die Zeit, die sich aus der registrierten Zeit der vorhergehenden Zeitkontrolle plus der vorgegebenen und addierten Fahrzeit für den zuletzt absolvierten Fahrtabschnitt ergibt.

12.8

Kann ein Fahrer die Sportkommissare davon überzeugen, dass eine Verspätung durch außerordentliche Umstände verursacht wurde, die außerhalb seiner Kontrolle lagen, wie. z. B. durch Erste-Hilfe- Leistung für einen Verletzten bei einem Unfall, so wird ihm eine zusätzliche „Karenzzeit“ gewährt. Der Vorwand, durch einen anderen Fahrer behindert worden zu sein, kann nicht als Entschuldigung angenommen werden.

12.9

Die registrierte Zeit ist immer neue Startzeit. Verspätete bzw. verfrühte Ankunft kann nicht ausgeglichen werden. Bei allen Kontrollstellen haben die Fahrer persönlich und zusammen mit ihrem Motorrad, die gelbe Flagge zu passieren.

12.10

Die Zeit der ankommenden Fahrer wird beim Passieren der Transponderschleife durch das Transpondersignal registriert.

12.11

Als Backup erfolgt unter Aufsicht eines Offiziellen, der an der Transponderschleife jeder Zeitkontrolle, in Verbindung mit einer Funkuhr, die synchron mit dem Computer der Zeitnahme laufen muss, eine weitere Zeiterfassung in Form einer Kontrollliste.

12.12

Über die registrierte Zeit erhält der Fahrer auf Anforderung einen Beleg.

12.13

Fahrer, die ihre Zeitregistrierung an einer Zeitkontrolle oder am Ziel nicht vornehmen, werden mit Disqualifikation bestraft.

12.14

Fahrer, die ihren Transponder verlieren, oder deren Transponder defekt ist, müssen sich beim Obmann der Zeitnahme melden, um sich in der Kontrollliste erfassen zu lassen.

12.15

Die Fahrer sind selbst dafür verantwortlich, dass an den ZK's die Zeitregistrierung zeitgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Einsprüche müssen an Ort und Stelle vorgebracht und von einem Offiziellen in der Kontrollliste vermerkt werden. Nachträgliche Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

13. Durchfahrtskontrollen

Durchfahrtskontrollen (DK's) sind durch zwei blaue Flaggen gekennzeichnet, die sich 200 m vor der Kontrollstelle jeweils auf der linken und rechten Seite befinden. An jeder Durchfahrtskontrolle ist von einem Sportwart eine Durchfahrtsliste zu führen. Der Fahrer muss an jeder DK anhalten und einen Durchfahrtskontrollstreifen zum Loch vorlegen.

Das Nichtanhalten an einer DK, auch wenn der Kontrollstreifen verloren gegangen ist, wird mit Disqualifikation oder einer anderen im Motorrad- Sportgesetz vorgesehenen Strafe belegt. Fahrer, deren Durchfahrtskontrollstreifen nicht korrekt und vollständig gelocht sind, werden mit Disqualifikation bestraft. Wird die Registrierung der Durchfahrt an einer DK mittels Transponder sowie Decoder durchgeführt und wird kein Durchfahrtskontrollstreifen ausgegeben, dann ist ein Anhalten nicht notwendig, wobei das Passieren in "Schrittgeschwindigkeit" zu erfolgen hat.

14. Sonderprüfungen

14.1

Im Verlauf des Wettbewerbs können verschiedene Sonderprüfungen in Form von Cross-, Enduro oder Extremtest- Prüfungen durchgeführt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Veranstaltungsausschreibung.

14.2

Bei jeder Sonderprüfung überwachen mindestens zehn besonders gekennzeichnete Sportwarte (Sachrichter) deren Ablauf und die Einhaltung der vorgesehenen Streckenführung durch die Fahrer.

14.3

Soweit die vollständige Überwachung der Fahrdisziplin durch diese zehn Sachrichter unter Berücksichtigung der Streckenführung bzw. Streckenlänge nicht uneingeschränkt gewährleistet werden kann, ist diese Zahl entsprechend den Erfordernissen zu erhöhen.

14.4

Der Start zu jeder Sonderprüfung (außer Prolog) erfolgt einzeln, stehend und mit laufendem Motor.

14.5

Die Startlinie muss auf dem Boden dauerhaft markiert sein, und das Startzeichen muss vom Zeitnehmer oder einem anderen für diese Aufgabe bestimmten Offiziellen gegeben werden. Fahrer, die die markierte Linie überquert haben müssen, ohne anzuhalten weiterfahren. Die Zeit wird registriert, wenn der Fahrer die Ziellinie der Sonderprüfung überfährt.

14.6

Die Prüfungsstrecke ist mit 1 x 1 m großen weißen Tafeln gekennzeichnet (A = Anfang; E = Ende).

14.7

Wer zu den Sonderprüfungen nicht nach den Anweisungen des Starters startet, wird mit Disqualifikation oder einer anderen im Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen Strafe belegt.

14.8

Wer die durch Markierungen jeglicher Art oder die sichtbar eingefahrene Fahrstrecke der Sonderprüfung, ob bewusst oder unabsichtlich verlässt und nicht an der gleichen Stelle wo er diese verlassen hat wieder einfährt, wird mit einer Strafzeit, welche von den Sportkommissaren nach der Schwere der Verfehlung festgelegt wird, belegt. Bei festgestellten gröberen Verstößen erfolgt Disqualifikation des betr. Fahrers.

14.9

Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Nach dem Ziel besteht in einem Bereich von ca. 20 – 30 m absolutes Halteverbot. Zuwiderhandlungen werden mit 10 Strafsekunden belegt. Der Endpunkt des Halteverbots muss vom Veranstalter deutlich gekennzeichnet werden.

14.10

Die Zeitwertung für jede der Sonderprüfungen erfolgt mittels Zeitmessgeräten mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden, ausgelöst durch Lichtschranken oder Transponder.

14.11

Die Zeiten aller gewerteten Sonderprüfungen werden addiert und in das Endergebnis jedes Fahrers einbezogen.

15. Tanken und Reparaturen

15.1

Für das Tanken im Verlauf eines Fahrtages wird keine zusätzliche Zeit gewährt.

15.2

Reparaturen dürfen im Verlauf eines Fahrtages ausschließlich vom Fahrer/ Beifahrer durchgeführt werden.

15.3

Wurde der Austausch eines Schalldämpfers erforderlich, so ist dieser an der nächsten ZK durch einen Sportwart zu markieren. Dies ist am Ende des Fahrtages den technischen Kommissaren anzuzeigen

und es wird eine erneute Geräuschmessung gemäß den Techn. Bestimmungen der FIM (Art. 01.79) durchgeführt. Anschließend erfolgt eine Markierung.

15.4

Auftanken ist nur im Bereich der vom Veranstalter angegebenen offiziellen und markierten Tankstellen sowie – soweit aus der Veranstaltungsausschreibung oder evtl. Bulletins keine weitergehenden Einschränkungen ersichtlich sind – an jeder Zeitkontrolle zwischen der weißen und der gelben Flagge erlaubt, wobei der Motor abgestellt werden muss. Betankungen außerhalb der bezeichneten Bereiche und das Mitführen von Kraftstoffen außerhalb des Kraftstofftanks werden mit Disqualifikation bestraft

16. Fremde Hilfe

16.1

Jegliche fremde Hilfe, mit Ausnahme der Hilfeleistungen, die gewöhnlich an offiziellen Tankstellen gegeben werden, ist verboten. Unter dem Ausdruck „fremde Hilfe“ versteht man somit jegliche sonstige Handlung, bei der andere Personen als der Fahrer selbst mit dem Motorrad in Kontakt kommen. Ausgenommen hiervon sind Handlungen von Sportwarten in Ausübung ihrer Aufgaben. Erlaubte Hilfe umfasst im Sinne dieses Artikels folgendes:

- Tanken, wobei die Helfer den Benzin- und Öltank öffnen und schließen und jeweils Benzin und Öl nachfüllen dürfen.
- Hilfeleistungen beim Nachfüllen von Öl in Motor und Getriebe (Absaugen des alten Öls und Nachfüllen von neuem Öl).
- Auffüllen eines Schlauches mit Anti-Pannemittel, Prüfen des Luftdruckes und Aufpumpen. Diese Hilfe kann (ausgenommen an der Zeitkontrolle vor dem jeweiligen Rundenziel) an jeder Zeitkontrolle und während des Auswechslens von Schläuchen gegeben werden. Schläuche und Luftflaschen können an jeder Zeitkontrolle entgegengenommen werden.
- Prüfen und ggf. Auffüllen von Kühlflüssigkeit.
- Entlüften des Bremssystems.

16.2

Bei 1-Tages-Veranstaltungen dürfen Reifen nicht gewechselt werden. Bei 2-Tages-Veranstaltungen, ist das Wechseln des Reifens nur am Ende des 1. Fahrtages erlaubt. Verstöße werden mit Disqualifikation bestraft.

16.3

Mit Ausnahme von Druckreinigungsapparaten dürfen die Fahrer für das Reinigen ihrer Motorräder unter Beachtung der Einschränkungen gemäß der Umweltschutzbestimmungen jegliche im Versorgungsbereich zur Verfügung stehende Ausrüstung benutzen.

16.4

Während des ganzen Wettbewerbs darf ein Motorrad nur durch seine Motorkraft, die Muskelkraft des Fahrers oder durch andere natürliche Kräfte fortbewegt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt als „fremde Hilfe“.

16.5

Inanspruchnahme „fremder Hilfe“ wird bestraft.

16.6

Es ist den Fahrern verboten, sich auf der Fahrstrecke von einem nicht offiziell anerkannten Fahrzeug begleiten zu lassen. Verstöße führen zur Disqualifikation.

16.7

Fahrer, die aufgegeben haben, dürfen die Strecke nicht zusammen mit einem anderen Teilnehmer oder in der Nähe eines anderen Teilnehmers weiter befahren. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann Disqualifikation des (der) begleiteten Fahrer(s) zur Folge haben. Nach dem Ausscheiden aus dem Wettbewerb sind die Startnummernschilder zu entfernen oder abzudecken.

16.8

Betreuer-Fahrzeuge sind nur ohne Startnummernschilder zugelassen. Ein Befahren der Strecke ist jedoch ebenfalls untersagt.

16.9

Etwaige Strafmaßnahmen richten sich in diesem Fall gegen den oder die zu betreuenden Fahrer, bzw. Bewerber.

17. Strafliste

Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung. Die sonstigen Strafbestimmungen des DMSG, der RuVO, den Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Strafen müssen den Umständen des Falles angemessen sein, so dass der Pflichtsportkommissar und der DMSB von dem untenstehenden Strafmaß abweichen kann. Die Gründe, die zu einer Abweichung vom Strafmaß geführt haben, sind in den Entscheidungsgründen anzuführen.

17.1 Strafzeiten

- Überschreitung des festgelegten Geräuschlimits: (Art. 8.1.)
- Messung: 60 Sek.
- Messung: Disqualifikation
- Anlassen des Motors im Warteraum und in der Startzone vor Abgabe des Startsignals 60 Sek.
- Nichtüberfahren der 20-Meter-Linie mit laufendem Motor innerhalb von 1 Minute nach dem Startsignal 10 Sek. (Art. 10.9)
- Überqueren der 20-Meter-Linie, mit laufendem Motor und ohne Licht 10 Sek. (Art. 13)
- Jede angefangene Minute Verspätung gegenüber der Original-Startzeit (bis max.15 Minuten) 60 Sek. (Art. 10.7) - Zu frühes oder zu spätes Einfahren in eine Zeitkontrolle: Pro angefangene Minute vor oder nach der Soll-Ankunftszeit 60 Sek. (Art. 12.5)
- Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke auf den Sonderprüfungen: Zeitstrafe (Art. 14.8)
- Nichtbeachtung des Halteverbotes nach dem Ziel der Sonderprüfung(en) 10 Sek. (Art. 14.9)
- Verwendung eines nicht ordnungsgemäßen Transponders 20 Sekunden (Art. 5.1)

17.2

Disqualifikation oder eine andere im Motorradsportgesetz vorgesehene Bestrafung erfolgt bei:

- Verstoß gegen die Vorschriften der StVO/StVZO
- Nicht erfolgte Reparatur des Lichtes vor Einfahrt in die nächste Runde. (Art 7.2)
- Beteiligung an einem Verkehrsunfall
- Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke auf den Etappen. (Art. 7.6).
- Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke auf den Sonderprüfungen. (Art. 14.8)
- Nichtanhalten an einer Durchfahrtskontrolle. (Art. 13)
- Nichtbefolgen der Anweisungen des Starters bei Sonderprüfungen. (Art. 14.7)
- Missachtung der Umweltschutzbestimmungen (Disqualifikation vorbehalten).

- Verhalten im Parc Fermé und im Warteraum entgegen den Bestimmungen. (Art. 8.6)
- Durchführung von Arbeiten am Motorrad in der Startzone oder im Warteraum, bevor das Startsignal gegeben wurde. (Art. 9.2)

17.3 Disqualifikation

- Überschreitung des zulässigen Geräuschlimits nach der 2. Messung (Art 8.1)
- Andere Hubraumklasse als im Nennformular angegeben
- Fehlen einer Markierung oder offiziellen Ersatzmarkierung (Schalldämpfer) am Motorrad. (Art. 5.5)
- Befahren von nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Streckenteilen außerhalb des Wettbewerbs und Trainieren der Sonderprüfungen. (Art. 7.1)
- Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. (Art. 7.5)
- Verspätung von über 15 Minuten am Start. (Art. 10.8)
- Abänderung eines Durchfahrtskontrollstreifens oder Verwendung eines anderen Transponders oder Durchfahrtskontrollstreifens als dem eigenen bzw. offiziellen. (Art. 13)
- Fehlen einer Zeitregistrierung und Auslassen einer Zeit- oder Durchfahrtskontrolle (Art. 12.13, Art. 13)
- Überschreitung der festgelegten maximalen Verspätung gegenüber der Original-Soll-Ankunftszeit an einer ZK (Art. 12.5)
- Mitführen von Kraftstoff außerhalb des Kraftstofftanks. (Art. 15.4)
- Tanken an nicht offiziellen Stellen und tanken mit laufendem Motor. (Art. 15.4)
- Inanspruchnahme fremder Motorkraft und Begleitung durch ein anderes Fahrzeug auf der Fahrtstrecke. (Art. 16.6)
- Unerlaubter Reifenwechsel. (Art. 16.2)
-

18. Wertung

18.1 Einzelergebniswertung

Die Fahrer werden ausschließlich nach den während der Veranstaltung erhaltenen Zeiten bzw. Strafzeiten gewertet.

Die Basis der Wertung bildet in jeder Klasse die addierten Zeiten der Sonderprüfungen. Hinzu kommen noch etwaige Strafzeiten bei Nichteinhaltung der festgelegten Sollfahrzeit von ZK zu ZK und Punkte für evtl. Verstöße.

In den Ergebnislisten ist die Zeit in Minuten und Sekunden aufgeführt.

Zudem muss die Differenz zum Klassensieger aufgeführt sein.

Die Gesamtzeit ergibt das Endergebnis für jeden Fahrer.

Beispiel für Fahrer X:

Sonderprüfung 1, gefahrene Zeit:		6 : Min 32,52 Sek.
Sonderprüfung 2, gefahrene Zeit:		6 : Min 58,44 Sek.
<u>Sonderprüfung 3, gefahrene Zeit:</u>		<u>6 : Min 52,86 Sek.</u>
		20 : Min 23,82 Sek.
zuzüglich:		
1 Minute zu spät am Start	Strafzeit	1 : Min 00,00 Sek.
Nichterfüllen der Startprüfung	Strafzeit	10,00 Sek.
2 Minuten zu früh bei einer ZK	Strafzeit	2 : Min 00,00 Sek.
3 Minuten Verspätung bei einer ZK	Strafzeit	3 : Min 00,00 Sek.
Gesamtzeit		26: Min 33,82 Sek.

Der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtzeit ist Sieger seiner Klasse.

Innerhalb jeder Klasse werden mind. für die 3 erstplatzierten Fahrer/Beifahrer entsprechende Ehrenpreise (keine Sachpreise) vergeben.

Die zusätzlich mögliche Vergabe von Sachpreisen bleibt von dieser Festlegung unberührt. Ergebnisse von Fahrern, die bei Beendigung eines Fahrtages nicht mehr in Wertung sind, finden bei der Auswertung keine Berücksichtigung.

18.2 Mannschaftswertung

Preisträger ist der Bewerber. Mindestens die drei Erstplatzierten Mannschaften erhalten Ehrenpreise (keine Sachpreise).

Die Platzierung der Mannschaften erfolgt durch Addition der Gesamtfahrzeiten der drei Mannschaftsfahrer. Bei Ausfall eines Fahrers, erhält dieser eine Gesamtfahrzeit von 2:00:00 und die betreffende Mannschaft bleibt in Wertung. Bei Ausfall eines zweiten Fahrers wird die betreffende Mannschaft nicht gewertet. Die Mannschaft mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit ist Mannschaftssieger. Bei gleicher Gesamtfahrzeit entscheidet im Rahmen einer Veranstaltung:

1. die Majorität der besseren Einzelplatzfiguren der Mannschaftsfahrer,
2. die größere Starterzahl in den die Mannschaftsfahrer betr. Klassen.